

Zusammenfassende Erklärung

(gemäß § 10 Abs. 4 BauGB)

Zum Bebauungsplan Nr. 04.065 – INLOGPARC südlicher Teil – der Stadt Hamm

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der INLOGPARC soll schwerpunktmäßig der Entwicklung von Industrieflächen für Logistikbetriebe dienen und dabei der Zielsetzung der "Logistikinitiative östliches Ruhrgebiet", große zusammenhängende Logistikflächen im Raum Hamm/Bönen an den Hauptverkehrsachsen der Autobahn A2 und A1 zu schaffen, folgen.

Der Standort Hamm/Bönen hat eine gute Lage, die bimodale Anbindung und die bereits bestehende Logistikprägung bieten Potential.

In den vergangenen Jahren hat sich entlang der Autobahn A2 auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Bönen ein Standort für logistische Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbegebiet „Am Mersch“ zwischen den Ortsteilen Borgholz und Osterbönen bis zur Poilstraße entwickelt. Für weitere Ansiedlungszwecke steht dort nur noch wenig Fläche zur Verfügung. Daher wurde, neben dem Maßnahmenprogramm „Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung“ der Stadt Hamm (*Vorlage Nr. 4378/99, Ratsbeschluss am 12.05.1999*) und den Machbarkeitsstudien zu den Fachbereichen Umwelt, Verkehr und Entwässerung (*Vorlage Nr. 1381/01, Ratsbeschluss am 07.05.2002*), auch eine Städtebauliche Rahmenplanung ‚Regionales Industrie- und Gewerbegebiet Hamm/ Bönen‘ (*Vorlage Nr. 0179/07, Ratsbeschluss am 01.02.2005*) erarbeitet.

Der Rahmenplan enthält auf der Grundlage von gutachterlichen Untersuchungen zu verschiedenen fachlichen Teilaspekten die städtebaulichen Vorgaben für die Entwicklung des regionalen Industrie- und Gewerbegebietes und zeigt eine entsprechende städtebauliche Konzeption und Ziel- und Maßnahmenbeschreibung auf. Dabei wird für das regionale Industrie- und Gewerbegebiet Hamm /Bönen der Gesamtbereich nördlich der BAB 2 zusammenhängend betrachtet und dies auf Grund der für Logistikbetriebe typischen großflächigen Flächenentwicklung begründet.

Ziel der Stadt Hamm ist die Entwicklung des regionalen Industrie- und Gewerbegebietes Hamm/Bönen (INLOGPARC) als Logistikstandort in interkommunaler Zusammenarbeit mit der benachbarten Gemeinde Bönen. So wurden der Bebauungsplanentwurf Nr. 04.065 – INLOGPARC – (*als Gesamtplan*) für den Bereich der Stadt Hamm sowie die Bebauungspläne Nr. 40 und 41 für den Bereich der Gemeinde Bönen gemeinschaftlich erarbeitet.

Am 13.12.2005 wurde im Rat der Stadt Hamm der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04.065 – INLOGPARC – (*Gesamtplan zum INLOGPARC*) sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB gefasst.

1. Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Als erster Schritt im Verfahren wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in einem **Scopingtermin** am 19.12.2005 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und die Grundlagen für die Umweltprüfung erörtert.

Anschließend wurde die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 (1) BauGB im Zeitraum vom 06.03.2006 bis einschließlich 07.04.2006 durchgeführt.

Zusammenfassend wurden folgende Hinweise und Anregungen bezogen auf die Planung und das Plangebiet gegeben:

1. Berücksichtigung bestehender Leitungstrassen und Trafostation; Hinweis bezüglich der erforderlichen Neuanlage von Trafo- und Gasreglerstationen;
2. Hinweis, dass eine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem vorhandenen Leitungsnetz nicht zugesichert werden kann;
3. bergbauliche Gegebenheit, Bergwerkseigentum und Zuständigkeiten sowie Hinweis des Bergbaus im Entwurf zum Bebauungsplan;
4. detaillierte Planungen für alle Baukörper, die eine Höhe von 30 m überschreiten, der Wehrbereichsleitung West vorlegen;
5. Kompensationsmaßnahmen soweit als möglich als produktionsintegrierte Maßnahmen durchzuführen, um den Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche auf ein Mindestmaß zu beschränken;
6. zur Beurteilung der agrarstrukturellen Probleme und zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag erstellen; Hinweis auf einen ggf. notwendigen Sozialplan gemäß § 180 BauGB aufgrund des Verlustes landwirtschaftlicher Nutzflächen;
7. Hinweise, dass das Plangebiet mit Emissionen aus dem benachbarten Eisenbahnbetrieb (u. a. Schall, Erschütterungen und evtl. elektromagnetischen Einwirkungen) vorbelastet ist;
8. mit Rechtskraft des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Beginn des Planvollzuges, baugebietsfremde Nutzungen im Plangebiet auf Dauer aufgeben oder Umwandlung in eine baugebietskonforme Nutzung;
9. Hinweise, zu weiteren Aussagen zur Geruchsemissionen und zur Sicherstellung des Immissionsschutzes für die angrenzenden Wohnnutzungen; Anregungen zur immissionsschutzrechtlichen Gliederungssystematik;
10. Hinweise zu den Betreibern von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkanlagen und Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen im Bereich des Plangebietes;
11. Hinweise, zur Hochspannungsfreileitung Pkt. Berge-Bönen und deren Schutzstreifen; Hinweis, dass sich im Bereich des Plangebietes Höchstspannungs- und Stromversorgungsleitungen (Informationskabel), jedoch keine Gas-Hochdruck- oder Gasversorgungsleitungen der RWE befinden;
12. Hinweis, dass das Plangebiet innerhalb des überregionalen Grüngürtels längs der Lippe liegt und eine Inanspruchnahme des Freiraumes die Löschung eines Teiles der Verbandsgrünfläche Nr. 44 aus dem Verbandsverzeichnis Grünflächen erfordert; eine Verzeichnisänderung wird zu einem späteren Zeitpunkt durch den Regionalverband Ruhr erfolgen;
13. Bedenken, dass aufgrund der raumbezogenen Nähe der Planung zur Stadt Werl in Verbindung mit der Lage der A 2 / B 63 negative Auswirkungen auf zukünftige Gewerbe- und Industrieansiedlungen im Werler Stadtgebiet gegeben seien.

Die Stellungnahmen und Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurden soweit möglich planerisch bzw. durch entsprechende Festsetzungen oder Hinweise berücksichtigt.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

In einem weiteren Verfahrensschritt wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Die **Bürgerversammlung** fand am 21.09.2006 in der Bürgerhalle in Pelkum statt.

Die Bürgerversammlung bot die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren und diese zu erörtern. In der Bürgerversammlung mit ca. 200 Bürger/-innen wurden die 196. Änderung des Flächennutzungsplanes – Regionales GE-/GI- Gebiet Hamm/Bönen – sowie der Bebauungsplanentwurf für den Bebauungsplan Nr. 04.065 – INLOGPARC – (*als Gesamtplan*) vorgestellt. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag und die gesamte äußere Erschließung des Plangebietes wurden ebenso dargelegt. In der anschließenden Diskussion wurden folgende Themenbereiche schwerpunktmäßig erörtert:

- abschnittsweise Entwicklung des Gebietes,
- Entwässerung und Hochwasserschutz,
- Verkehrserschließung und verkehrslenkende Maßnahmen,
- Grünzüge und Ausgleichsflächen,
- Zeitplanung,
- Abstandsproblematik zur vorhandenen Wohnbebauung.

Die öffentlichen und privaten Belange wurden unter- und gegeneinander sachgerecht abgewogen. Dabei war das private Interesse der Anwohner und Anlieger aus dem Umfeld des Plangebietes auf die Sicherung und Verbesserung der verkehrlichen Situation, der Abstandsproblematik sowie des landschaftlichen Eingriffs gerichtet. Das öffentliche Interesse zielte hingegen auf die Entwicklung des Siedlungsraumes mit dem Ziel der "Logistikinitiative östliches Ruhrgebiet", große zusammenhängende Logistikflächen im Raum Hamm/Bönen an den Hauptverkehrsachsen der Autobahn A2 und A1 zu schaffen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden die Anregungen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB im Wesentlichen nochmals vorgebracht und flossen somit auch in den weiteren Abwägungsprozess ein.

3. Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Die **Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB** hat im Zeitraum vom 19.10.2006 bis einschließlich 20.11.2006 stattgefunden.

Die Stellungnahmen und Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB ergänzen oder sind identisch mit den bereits vorgetragenen Stellungnahmen und Äußerungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB.

4. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Hamm hat am 16.06.2007 (Vorlage Nr. 1390/07) die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 04.065 – INLOGPARC – (*als Gesamtplan*) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 04.065 – INLOGPARC – (*als Gesamtplan*) hat dann gem. § 3 (2) BauGB mit der Begründung vom 22.05.2007 und dem Umweltbericht vom 22.05.2007 im Zeitraum vom 10.07.2007 bis einschließlich 17.08.2007 parallel zur 196. Änderung des Flächennutzungsplanes – Regionales GE-/GI- Gebiet Hamm Bönen – öffentlich ausgelegt.

Ergänzend dazu konnten während dieser Zeit die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen der Fachbehörden, Fachbeiträge zur Landwirtschaft und Landschaftspflege sowie die Gutachten zum Immissionsschutz (Licht und Lufthygiene), Verkehr und Entwässerung eingesehen werden.

Insgesamt haben während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB 59 Einwender eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 04.065 – INLOGPARC – (*als Gesamtplan*) abgegeben. Die Einwendungen befassen sich vielfach mit den gleichen nachfolgend aufgelisteten Themenkomplexen:

- Nutzungskonzept / Inanspruchnahme altindustrieller Flächen,
- Prognose der Arbeitsplätze,
- Zulässige Baukörperhöhen,
- Zusätzliche Verkehrsbelastung,
- Anbindung an das Schienennetz,
- Belange von Natur und Landschaft
(Standortwahl und Abgrenzung / Eingriffsbewertung und Kompensationskonzept),
- Entwässerung und Hochwasserschutz,
- Belange der Landwirtschaft,
- Feinstaub / Luftverschmutzung,
- Lärm- und Lichtimmissionen,
- Auswirkungen der Planung auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- Kosten.

Das private Interesse der Anwohner und Anlieger aus dem Umfeld des Plangebietes ist dabei, wie bereits zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB, auf die Sicherung und Verbesserung der verkehrlichen Situation, der Abstandsproblematik sowie des landschaftlichen Eingriffs gerichtet. Das öffentliche Interesse zielte hingegen auf die Entwicklung des Siedlungsraumes und der Schaffung großer zusammenhängender Logistikflächen im Raum Hamm/Bönen an den Hauptverkehrsachsen der Autobahn A2 und A1.

5. Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen gem. § 3 (2) BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Zusammenfassend wurden folgende Hinweise und Anregungen bezogen auf die Planung und das Plangebiet gegeben:

1. mit Rechtskraft des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Beginn des Planvollzuges, baugebietsfremde Nutzungen im Plangebiet auf Dauer aufgeben oder Umwandlung in eine baugebietskonforme Nutzung;
2. Hinweis, dass eine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem vorhandenen Leitungsnetz nicht zugesichert werden kann.

Aufgrund von liegenschaftlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist im Abwägungsprozess nach der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB entschieden worden, den Bebauungsplanbereich in Abschnitte zu unterteilen und den gesamten Bebauungsplanbereich abschnittsweise zu entwickeln.

Für den südlichen Abschnitt des INLOGPARC wird der Bebauungsplan Nr. 04.065 – INLOGPARC südlicher Teil – der Stadt Hamm aufgestellt und eine erneute öffentliche Auslegung durchgeführt. Zu einem späteren Zeitpunkt soll für die Entwicklung des nördlichen Abschnitts der Bebauungsplan Nr. 04.066 – INLOGPARC nördlicher Teil – fortgeführt werden. Die Gesamtkonzeption der Flächenentwicklung bleibt unverändert.

6. erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB

In der Vorlage Nr. 1894/08 „Bebauungsplan Nr. 04.065 – INLOGPARC südlicher Teil –“ wurde am 30.04.2008 die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Vorab wurde für den Bebauungsplan Nr. 04.065 – INLOGPARC südlicher Teil – am 05.05.2008 eine zusätzliche Informationsveranstaltung in der Bürgerhalle in Pelkum durchgeführt. Hierbei konnte sich die Öffentlichkeit über den Stand der Planungen informieren und diese mit den zuständigen Fachbehörden und Fachplannern erörtern.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 04.065 – INLOGPARC südlicher Teil – hat anschließend gem. § 3 (2) BauGB mit der Begründung vom 19.03.2008 und dem Umweltbericht vom 19.03.2008 im Zeitraum vom 19.05.2008 bis einschließlich 20.06.2008 öffentlich ausgelegen. Ergänzend dazu konnten während dieser Zeit die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen der Fachbehörden, Fachbeiträge zur Landwirtschaft und Landschaftspflege sowie die Gutachten zum Immissionsschutz (Licht und Lufthygiene), Verkehr und Entwässerung auch unter dem Aspekt der abschnittsweisen Entwicklung des INLOGPARC eingesehen werden.

Insgesamt haben während dieser öffentlichen Auslegung 24 Einwender ihre Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 04.065 – INLOGPARC – (*als Gesamtplan*) wiederholt bzw. zum Bebauungsplan Nr. 04.065 – INLOGPARC südlicher Teil – ergänzt.

Das private Interesse der Anwohner und Anlieger aus dem Umfeld des Plangebietes ist dabei, wie bereits zur vorhergegangenen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB, auf die Sicherung und Verbesserung der verkehrlichen Situation, der Abstandsproblematik sowie des landschaftlichen Eingriffs gerichtet. Das öffentliche Interesse zielte hingegen auf die Entwicklung des Siedlungsraumes und der Schaffung großer zusammenhängender Logistikflächen im Raum Hamm/Bönen an den Hauptverkehrsachsen der Autobahn A2 und A1.

7. Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB

Parallel zur erneuten öffentlichen Auslegung wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen gem. § 4 (2) BauGB erneut beteiligt und gem. § 3 (2) BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Zusammenfassend wurden folgende Hinweise und Anregungen bezogen auf die Planung und das Plangebiet gegeben:

1. bergbauliche Gegebenheit, Bergwerkseigentum und Zuständigkeiten sowie Hinweis des Bergbaus im Entwurf zum Bebauungsplan;
2. detaillierte Planungen für alle Baukörper, die eine Höhe von 30 m überschreiten, der Wehrbereichsleitung West vorlegen;
3. Hinweise, zur Hochspannungsfreileitung und deren Schutzstreifen bzw. der erforderlichen Abstände;
4. Leistungsfähigkeit des Straßennetzes und einiger Knotenpunkte;
5. Hinweis, dass bei Umsetzung der Planung der Landwirtschaft wertvolle Böden entzogen und versiegelt werden; Hinweis auf die betroffenen, im Plangebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe und im weiteren Anregung, den Betrieben Tauschflächen anzubieten
6. Hinweise zu den Betreibern von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkanlagen und Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen im Bereich des Plangebietes; Anregung, unterhalb der übermittelten Trassenverläufe eine maximale Bebauungshöhe von 40 m bzw. 55 m einhalten

Die Stellungnahmen und Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurden soweit möglich planerisch bzw. durch entsprechende Festsetzungen oder Hinweise berücksichtigt.

Die Umweltprüfung zum Gesamtgebiet des INLOGPARC und somit auch für den Bebauungsplan Nr. 04.065 – INLOGPARC südlicher Teil – hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Kleinflächig reicht der Landschaftsschutz entlang des Niedervöhdebaches bis in das Bebauungsplangebiet hinein. Der Teich bei Bohnensack ist nach § 62 LG NW geschützt. Der Niedervöhdebach gilt im Abschnitt zwischen K 35 und dem Feldgehölz an der Straße ‚Zur grünen Aue‘ als potenziell nach § 62 geschützter Biotop. Schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW umfassen die Restwaldflächen im Westen, den Niedervöhdebach mit begleitenden Strukturen und den Graben mit Ufergehölz entlang des Brückwegs. Dieser ist, zusammen mit zahlreichen weiteren linearen Gehölz-/Gewässerstrukturen auch als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
2. Regional bedeutsame Biotopverbundachsen verlaufen entlang der Gewässer mit begleitenden Gehölzen sowie der Grünland- und Obstwiesenflächen an den Hofstellen.
3. Hauptkonfliktpunkte ergeben sich aus
 - der großflächigen Versiegelung/ Überbauung von zum Teil auch schutzwürdigen Böden,
 - der weit reichenden technischen visuellen Überstrahlung der umgebenden Landschaft,
 - der Inanspruchnahme älterer Gehölzbestände und oftmals daran gebundener Gewässer
 - sowie der Beeinträchtigung von faunistischen Funktionen und Biotopverbundfunktionen.
4. Der überwiegende Teil der Biotopverluste ist nur von geringer bis mäßiger Konfliktstärke. Soweit angesichts der geplanten Ansiedlung von Logistikbetrieben möglich, werden durch Bauhöhenbeschränkung in den Randzonen, Fassadengestaltung, Eingrünung des Gebietes und Anreicherungsmaßnahmen im Umfeld Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes minimiert und kompensiert.
5. Als Vorbelastungen ist das im Süden angrenzende Gewerbegebiet „Am Mersch“ sowie die Autobahn A 2 an der südlichen Grenze des B-Plangebietes und die Provinzialstraße/ Weetfelder Straße im Westen zu nennen. Die Empfindlichkeit gegenüber der Ansiedlung eines großflächigen Logistikstandorts wird dadurch geringer.
6. Trotz sich deutlich ändernder Erlebnisqualität von einer Kultur-/ Agrarlandschaft hin zu einer Industrielandschaft bleiben die vorhandenen rad-/fußläufigen Wegebeziehungen in ihren Grundzügen erhalten. Besondere Trenn-/ Zerschneidungseffekte beschränken sich daher auf visuelle Sichtbeziehungen.
7. Durch Schutzmaßnahmen und eine sorgfältige, dem Stand der Technik entsprechende Baudurchführung sind erhebliche bauzeitbedingte Beeinträchtigungen vermeidbar bzw. unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zu senken.
8. Zum Schutz der betroffenen Menschen im Umfeld vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sind für das geplante Gewerbe- und Industriegebiet Festsetzungen getroffen worden, durch die bestimmte Anlagen in dem Gebiet nicht zulässig sind. Eine die Grenzwerte überschreitende Belastung der umliegenden Wohnbebauung durch Gewerbe- und Verkehrslärm werden durch ausreichende Abstände und Ausschluss von Wohnnutzungen im INLOGPARC ebenfalls vermieden. Im Plangebiet soll auf jegliche Wohnnutzung verzichtet werden. Eine Vereinbarkeit mit den Belangen der bebauten Umwelt ist somit gegeben.

9. Beeinträchtigungsrisiken des Grund- und Oberflächenwassers werden im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt und bewertet.

Mit den im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen kann der durch den Bebauungsplan Nr. 04.065 verursachte Eingriff in Natur und Landschaft nicht vollständig kompensiert werden. Unter Berücksichtigung gebietsintern durchführbarer Maßnahmen verbleibt ein Anspruch an externen Maßnahmenflächen in einem Umfang von etwa 40,2 ha. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung verbleiben, so dass das Vorhaben vereinbar mit den Belangen der unbebauten Umwelt ist.

Bezüglich der zunächst geplanten Teilrealisierung des ersten Abschnittes B-Plan Nr. 04.065 INLOGPARC – südlicher Teil – ist darüber hinaus zusammenzufassen:

Der für das Gesamtgebiet entwickelte Landschaftspflegerische Fachbeitrag bleibt weiterhin Bestandteil der Verfahrensunterlage. Die Ergänzung regelt die Reduzierung des B-Plangebietes auf den Südteil bezüglich der Auswirkungen und der Kompensationsansprüche vor dem Hintergrund, dass die Gesamtplanung weiterhin erklärtes Ziel der städtischen Planung bleibt.

Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung von Planalternativen

Vor dem Hintergrund des Hammer Maßnahmenprogrammes „Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung“ wurde im Jahr 2000 eine Regionalbetrachtung des Raumes Weetfeld-Rhynern im Umfeld der Autobahn A 2 mit Zusammenschau ökologisch begründeter Vorrangflächen und -funktionen sowie sich daraus ableitende Restriktionen gegenüber einer Freiraumbebauung erarbeitet (Büro LANDSCHAFT + SIEDLUNG).

Ergebnis war die Ausweisung von Entwicklungsräumen für Gewerbe- und Industrieansiedlungen, die aus regionaler Sicht die geringst möglichen Konflikte aus Sicht von Natur und Landschaft erwarten lassen. Im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zum Interkommunalen Industriegebiet Hamm / Bönen wurde diese Regionalbetrachtung auf den nördlichen Bereich der Gemeinde Bönen ausgedehnt. Gesamtergebnis dieser Untersuchungen ist, dass neben Flächen bei Hamm-Rhynern der Bereich Hamm / Bönen im Einflussbereich der A 2 sowie weiter nach Norden am ehesten dem regionalen Schutzzielsystem entspricht.

Innerhalb der UVS zum Interkommunalen Industriegebiet Hamm/Bönen wurden zwei Entwicklungsvorschläge aus Sicht der Umweltschutzgüter erarbeitet, die Möglichkeiten hinsichtlich der Lage des Industrie-/Gewerbegebietes im Raum aufzeigen. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungsvorschläge wurden dann unter Einbeziehung der grundsätzlichen städtebaulichen Ziele zwei Varianten im Hinblick auf eine Ausgestaltung des Gebietsinneren entwickelt. Anschließend wurde ein Variantenvergleich durchgeführt. Aufbauend auf den Ergebnissen dieses Variantenvergleiches wurde ein Optimierungsvorschlag entwickelt. Davon fanden wesentliche Punkte im Bebauungsplan Nr. 04.065 – INLOGPARC (*als Gesamtplan*) bzw. im Bebauungsplan Nr. 04.065 – INLOGPARC südlicher Teil – Berücksichtigung.

Hamm, 22.01.2009
Im Auftrag

gez. Haggeney
Ltd. Städt. Baudirektor